

Allgemeiner Arbeitgeberverband Thüringen e. V.



**Den Mitgliedern des
AfMJV**

AGVT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3689
zu Drs. 7/9427, 9649

THÜR. LANDTAG POST
21.05.2024 10:55

13538/2024

**Stellungnahme
zu den Beratungsgegenständen**

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/9427 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/9649 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Allgemeine Arbeitgeberverband Thüringen e. V. (AGVT) befürwortet die Intention beider Gesetzesentwürfe, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums angemessen zu würdigen und damit den Wunsch für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften zu ermöglichen.



Postfach 90 03 53 • 99106 Erfurt
Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
T 0361 6759-0 • F 0361 6759-222
www.agvt.de

Mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Bachelorabschlusses kann die Attraktivität eines Studiums der Rechtswissenschaften erhöht und für die Studierenden die Möglichkeit eines anerkannten Abschlusses, ohne das Erste Staatsexamen zu absolvieren, gegeben werden. Der integrierte Bachelor in einem Staatsexamenstudiengang stellt für viele Interessenten einen Weg dar, die zu Beginn der Entscheidung, welchen Studienweg sie einschlagen, noch nicht wissen, ob sie einmal einen Berufsweg einschlagen wollen, für die das Erste und Zweite Staatsexamen erforderlich ist. Mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.) ist es für die Studierenden möglich, in Berufsfelder einzusteigen, die gerade keine juristische Staatsprüfung voraussetzen. Beispielsweise in Wirtschaftsunternehmen, im Banken- und Versicherungswesen, aber auch in Vereinen und Verbänden.

Verständnishalber wird zum Gesetzentwurf der CDU (Drucksache 7/9427) nachgefragt, ob der vorgelegene Entwurf in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 statt § 11 Abs. 1 den § 16 ThürJAPO meint.

Anmerkungen zu den Fragen, soweit diese für uns zutreffend sind und eine Beantwortung möglich ist:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist beiden Gesetzesentwürfen gemein, dass die Attraktivität der juristischen Ausbildung gesteigert und den Studierenden ein Abschluss unterhalb des Ersten Staatsexamens ermöglicht werden soll. Problematisch ist zu sehen, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine vergleichbare Prüfung enthält wie eine Bachelorarbeit. Aus unserer Sicht sollte zumindest die erfolgreiche Schwerpunktbereichsprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorgrades aufgenommen werden. Die Anforderungen an die Schwerpunktbereichsprüfungen entsprechen aus unserer Sicht den Anforderungen an den Abschluss des Bachelors.

Zu Frage 2:

Ein interdisziplinärer LL.B. würde die Möglichkeiten der Studierenden mit diesem Abschluss aus unserer Sicht erheblich erweitern, insbesondere wenn der interdisziplinäre LL.B. gemeinsam mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung verknüpft würde.

Zu Frage 3:

Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors werden unsererseits nicht gesehen.

Zu Frage 7:

Die Einführung der Möglichkeit des integrierten Bachelors erhöht aus unserer Sicht die Attraktivität für die Universität und das Studium der Rechtswissenschaften.

Zu Frage 8:

Ein juristischer Bachelorabschluss erhöht die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt immens, da sie an dieser Stelle einen berufsqualifizierten Abschluss innehaben und der Weg zu einem fortgesetzten Studium eröffnet wird.

Zu Frage 9:

Aus unserer Sicht muss neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung (§ 16 ThürJAPO) ebenfalls der erfolgreiche Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung - als Ersatz für eine zu erstellende Bachelorarbeit - für die Vergabe des Bachelors of Laws gefordert werden. Die Anrechnung von im Studium erbrachten Leistungen und eine faire Umrechnung der Noten für die Vergabe des Bachelorabschlusses wären in der Form möglich, dass sowohl die Noten der erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Noten der Zwischenprüfung sowie die Leistungen der Übungen für Fortgeschrittene für die Berechnung eines Durchschnitts herangezogen werden und daraus die Abschlussnote für den Bachelorabschluss gebildet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin Recht